

# Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 1 SGB IX

zwischen

**dem Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
**- Der Landrat -**  
**Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg**  
(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen<sup>1</sup>  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen Rechts (Kosoz AöR)  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

und

**Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.**  
**24358 Ascheffel**  
**Unterschoothorst 5**  
(Leistungserbringer)

vertreten durch Peter Richert und Johannes Richert

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gem. §§ 53 ff. SGB X in Verbindung mit  
§§ 123 ff. SGB IX in der Form einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

für

**die Tagesförderung auf Hof Saelde**

über Leistung(en) zur sozialen Teilhabe nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB IX i. V.  
m. § 5 Abs. 2 Nr. 5 LRV SGB IX-SH

geschlossen:

---

<sup>1</sup> Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Korrespondieren Sie daher bitte ausschließlich direkt mit den bezeichneten Mitarbeiter\*innen der KOSOZ AöR. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Vorbemerkung des Leistungserbringers**

#### **Teil 1 - Allgemeiner Teil**

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Geltungsbereich / Regionale Ausrichtung
- § 3 Gesamt- und Teilhabeplanung, Ziel der Leistung(en)

#### **Teil 2 - Leistungsvereinbarung**

- § 4 Personenkreis / Geltungsbereich
- § 5 Art und Inhalte der Leistungen
- § 6 Umfang der Leistungen
- § 7 Qualitäten der Leistung(en)
- § 8 Wirksamkeit der Leistung(en)

#### **Teil 3 - Vergütungsvereinbarung**

- § 9 Kalkulationsgrundlagen
- § 10 Vergütungsvereinbarung

#### **Teil 4 - Schlussbestimmungen**

- § 11 Prüfungen und Kürzung der Vergütung
- § 12 Gemeinsame Datenbank
- § 13 Allgemeine Regelungen
- § 14 Anpassung der Vereinbarung
- § 15 Salvatorische Klausel
- § 16 Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung
- § 17 Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung

## Vorbemerkung des Leistungserbringers

### **Basis und konzeptionelles Verständnis der nachstehenden Vereinbarung:**

Die Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V. ist eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft auf landwirtschaftlicher Grundlage. Der Hof bildet den Lebens- und Arbeitsmittelpunkt für über 23 Menschen mit und ohne Assistenzbedarf. Die Menschen sind in den Bereichen Landwirtschaft, Gärtnerei, Naturschutz, verschiedenen Handwerken, Bäckerei, Hauswirtschaft, Vermarktung, Verwaltung und Kunst/Kultur beschäftigt. Wir verstehen uns als Orte im ländlichen Raum zur gemeinsamen Entwicklung von Menschen.

Die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft arbeitet methodisch auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes.

Die Arbeit folgt einem ganzheitlichen Konzept, in dem Landwirtschaft und Sozialarbeit in einer engen wechselseitigen Beziehung stehen, so dass jeder dieser Bereiche immer auch Aspekte des jeweils anderen berührt. Der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft wird man, aufgrund dieser besonderen Struktur, nur durch eine ganzheitliche Betrachtungsweise über die Bereiche Wohnen, Arbeit und Beschäftigung hinweg und nicht durch eine getrennte Betrachtung der Bereiche gerecht.

Die Hofgemeinschaft nimmt durch die Entwicklung der ländlichen Räume und der sozialen Landwirtschaft zivilgesellschaftlich bedeutende Aufgaben wahr. Sinn und Zweck des Organismus „Hof“ ist es, durch die Erzeugung und den Verkauf gesunder Lebensmittel sowie der Erhaltung und Förderung der kulturellen ländlichen Vielfalt und des sozialen inklusiven Zusammenlebens einen Beitrag für unsere Gesellschaft zu leisten und dadurch ein Teil von ihr zu sein.

Durch diese reale Struktur aus Lebens- und Arbeitszusammenhängen entsteht individuelle, sinnstiftende Teilhabe in vielfältigen Bereichen. Da diese Arbeitsfelder nicht gesondert als spezielles Leistungsangebot für die Menschen mit Beeinträchtigung geschaffen wurden, sind die Tätigkeiten nicht ihrer ursprünglichen Bedeutung beraubt. Alles findet in einem realen Lebenszusammenhang statt, in dem sowohl die Menschen mit als auch ohne Beeinträchtigung ihren Lebensplatz finden und sich damit in den Gesamtorganismus mit ihrem ganz persönlichen Beitrag (unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit) einbringen können. Jeder arbeitet nach seinen Möglichkeiten auf den Höfen mit und jeder wird für das Gelingen benötigt.

## **Teil 1 – Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Gegenstand und Grundlagen**

(1) Diese Vereinbarung regelt gem. § 125 Abs. 1 SGB IX

- Inhalt,
- Umfang,
- Qualität,
- Wirksamkeit

der im Rahmen dieses Leistungsangebotes erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung)

und

➤ die Vergütung dieser Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

Darüber hinaus regelt diese Vereinbarung Verfahrensfragen.

(2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind u.a.

- das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) nebst auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen
- Der nach § 131 SGB IX geschlossene Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe (LRV-SH) einschließlich der Beschlüsse der Vertragskommission nach § 35 Abs. 1 LRV-SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- die Landesverordnungen, soweit gültig, über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 14.12.2021.

Regelungen des LRV-SH, die unmittelbar Rechte und Pflichten der Leistungsträger und der Leistungserbringer regeln, sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 2 Geltungsbereich / Regionale Ausrichtung**

(1) Diese Vereinbarung wird gem. § 123 Abs. 1 SGB IX durch den für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer geschlossen und ist für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe im Bundesgebiet bindend.

(2) Es werden vorrangig Bewerber aufgenommen, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort gem. § 30 SGB I begründet haben. Freie Kapazitäten werden dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich angezeigt.

### § 3

#### **Gesamt- und Teilhabeplanung, Ziel der Leistung(en)**

- (1) Der Gesamt- und Teilhabeplan nach § 19 bzw. § 121 SGB IX des Leistungsträgers bildet die Grundlage für die individuelle Leistungserbringung und -gestaltung. Individuelle Ziele der leistungsberechtigten Personen sind in der Teilhabezielvereinbarung des Gesamt- und Teilhabeplans festgelegt. Die Leistung erfolgt individuell und personenzentriert und ist darauf ausgerichtet, die leistungsberechtigten Personen bei der Verwirklichung dieser individuellen Teilhabeziele in den in § 4 aufgeführten Lebensbereichen zu unterstützen. Eine interne, mit der leistungsberechtigten Person gemeinsam erstellte, Assistenzplanung konkretisiert die Maßnahmen zur Erreichung der individuellen Ziele im Alltag. Dabei werden die Wünsche der leistungsberechtigten Person bezüglich der Gestaltung der Leistungen angemessen berücksichtigt. Diese interne Assistenzplanung wird dem Leistungsträger auf Nachfrage schriftlich, per Fax oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur, die den Anforderungen des Sozialdatenschutzes genügt, bei Zustimmung der leistungsberechtigten Person übermittelt. Mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person stellt der Leistungsträger dem Leistungserbringer den Gesamt- und Teilhabeplan unmittelbar zur Verfügung.
- (2) Abweichungen vom Gesamt- und Teilhabeplan werden durch den Leistungserbringer zeitnah mit dem Leistungsträger kommuniziert. Wird innerhalb des Bewilligungszeitraumes festgestellt, dass individuelle Ziele perspektivisch nicht realisiert werden können bzw. bewilligte Leistungen nicht mehr bedarfsgerecht sind, ist Kontakt mit dem Leistungsträger aufzunehmen. Dieser nimmt mit Beteiligung der leistungsberechtigten Person notwendige Anpassungen unverzüglich vor.
- (3) Sofern der Wunsch bzw. das Einverständnis der leistungsberechtigten Person vorliegt, beteiligt sich der Leistungserbringer in enger Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person aktiv an der Gesamt- und Teilhabeplanung des zuständigen Leistungsträgers.
- (4) Jeweils 6 Wochen vor Ablauf der aktuellen Laufzeit des Gesamt- und Teilhabeplans legt der Leistungserbringer einen Bericht zum Gesamt- und Teilhabeplan vor. Hierfür wird bei leistungsberechtigten Personen aus Schleswig-Holstein das aktuelle Formular der Instrumente "Schleswig-Holstein - Individuelle Planung" (SHIP) verwendet. Abweichungen können vereinbart werden.
- (5) Die Inhalte des Berichts werden von der leistungsberechtigten Person soweit möglich eigenständig formuliert. Dabei kann sich die leistungsberechtigte Person durch eine Person des Vertrauens und im Rahmen der Assistenzleistung unterstützen lassen. Bevollmächtigte bzw. rechtliche Betreuer\*innen werden durch den Leistungserbringer einbezogen und können im Bericht Stellung nehmen. Abweichende Sichtweisen zum Wunsch und Willen der leistungsberechtigten Person werden erkennbar dokumentiert.
- (6) **Ziel der Leistungen**  
Das Leistungsangebot fördert den inklusiven, Lebenszusammenhang-orientierten Ansatz. Es ist sehr gut in der Lage, aufgrund seines oben dargestellten ganzheitlichen Konzepts, in dem Landwirtschaft und Sozialarbeit in einer engen wechselseitigen Beziehung stehen, diejenigen Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um folgende Ziele erreichen zu können:
  - die individuelle Lebensführung, die der Würde des Menschen entspricht, ist ermöglicht

- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft ist verwirklicht
- die Lebensplanung und -führung kann selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
- die individuellen Teilhabeziele in den aufgeführten Lebensbereichen sind erreicht.

## Teil 2 - Leistungsvereinbarung

### **§ 4 Personenkreis**

- (1) Die vereinbarte Leistung richtet sich an leistungsberechtigte Personen, die nach Feststellung durch den zuständigen Leistungsträger einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben und bei denen sich aus der Wechselwirkung zwischen einer körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren Teilhabebedarfe in den nachfolgenden Lebensbereichen
1. Lernen und Wissensanwendung,
  2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
  3. Kommunikation,
  4. Mobilität,
  5. Selbstversorgung,
  6. häusliches Leben,
  7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
  8. bedeutende Lebensbereiche und
  9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.
- ergeben.
- (2) Der aufzunehmende Personenkreis ist wie folgt zu beschreiben: Es handelt sich um Personen, die
- volljährig sind und die i.d.R. bei Aufnahme das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
  - auf dem Hof Saelde wohnen oder außerhalb des Hofes wohnen,
  - jeglichen Geschlechts zuzuordnen sind,
  - die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 219 SGB IX Abs. nicht, nicht mehr oder noch nicht erfüllen
  - überschaubare Beschäftigungsgruppen oder Einzelarbeitsplätze benötigen,
  - eine im Vordergrund stehenden Intelligenzminderung haben,
  - in der grundpflegerischen Versorgung über eigene Ressourcen verfügen,
  - nicht akut selbstgefährdend und / oder fremdgefährdend sind,
  - nicht akut illegale Drogen konsumieren,
  - nicht Teilnehmer an einem Drogen-Substitutionsprogramm sind,
  - in ihrer Mobilität nicht so stark eingeschränkt sind (wie z.B. Rollstuhlfahrer), dass eine angemessene Unterstützung durch die vereinbarte Strukturqualität sichergestellt werden kann,
- (3) Das Leistungsangebot ist nicht geeignet für Menschen
- die in der grundpflegerischen Versorgung nicht nur vorübergehend unselbständig sind, die Handlungen nicht ausführen können und auch über keine Ressourcen diesbezüglich mehr verfügen, d.h. für die grundpflegerische Versorgung reicht es nicht mehr aus, wenn die Pflegeperson motiviert oder anleitet, sodass die Aktionen nahezu komplett von der Pflegeperson übernommen werden müssen. Die Personen können in dem Leistungsangebot verbleiben, sofern der Leistungserbringer mit zusätzlichen Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV SGB IX SH die pflegerische Leistung sicherstellen kann und über die erforderlichen Personalkapazitäten verfügt.
  - die akut selbstgefährdend und / oder fremdgefährdend sind,

- die akut (il)legale Drogen konsumieren,
- die Teilnehmer an einem Drogen-Substitutionsprogramm sind,
- deren Mobilität so stark eingeschränkt ist, dass eine angemessene Unterstützung durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann (z.B. Rollstuhlfahrer),
- bei denen eine akut behandlungsbedürftige psychische Erkrankung im Vordergrund besteht,
- die ein ausgeprägtes mediales Suchtverhalten haben, so dass eine Teilnahme an der Tagesstrukturierung kaum mehr möglich ist,
- die ein abnormes oder unkontrolliertes Sexualverhalten haben (Hypersexualität)
- mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen, die trotz zusätzlicher Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 LRV nicht gemeinschaftsfähig sind bzw. ein Verhalten entwickeln können, welches von der Gemeinschaft nicht getragen werden kann,
- Personen, die einer geschlossenen Unterbringung bedürfen,
- Personen, die die Leistungen der besonderen Wohnform nicht mehr benötigen.

Soweit einer der zuvor genannten Ausschlussgründe vorliegen entfällt die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Abs. 4 SGB IX. Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes ist dem Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen. Der Leistungsträger wird sich gemäß § 106 Abs. 3 SGB IX bemühen dann unverzüglich zusammen mit der leistungsberechtigten Person, ggf. den rechtlichen Betreuern ein anderweitiges Leistungsangebot zu finden.

- (2) Der Leistungserbringer ist gem. § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2 SGB IX.
- (5) Die Aufnahme einer leistungsberechtigten Person findet nur bei Vorliegen einer Bewilligung oder einer Bestätigung des zuständigen Leistungsträgers, dass die Bewilligung unmittelbar bevorsteht, statt.

## **§ 5**

### **Art und Inhalte der Leistungen**

- (1) Durch den Leistungserbringer werden personenabhängige Leistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 und Abschnitt 2 des LRV SGB IX SH erbracht:
  - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX). Diese Leistungen werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Leistungen erfolgt insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen und umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:
    - a. Befähigung zu lebenspraktischen Handlungen
    - b. Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
    - c. Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, z.B.
      - Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
      - Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
      - Unterstützung und Begleitung bei Praktika
      - Niedrigschwellige Beschäftigung



- (2) Die Tagesförderung Hof Saelde ist ein Leistungsangebot im arbeitsweltlichen Kontext und der sozialen Teilhabe. Die Art der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Bestimmungen des § 81 SGB IX. Das Angebot muss auch individuelle Leistungsschwankungen oder Krisen berücksichtigen.
- (3) Im Leistungsangebot werden die Teilhabeleistungen entsprechend dem Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der leistungsberechtigten Personen sowie unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren ausgestaltet.
- (4) Die angewandten Methoden und Ansätze bestehen auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes. Danach benötigt die Individualität eines jeden Menschen die Möglichkeit der ganz persönlichen Teilhabe und das wertschätzende Erlebnis der Begegnung mit anderen Menschen, um sich entwickeln und sich zum Ausdruck bringen zu können. Der methodische Ansatz des Leistungsangebotes ist ein doppelter:
- (5) Der Leistungserbringer bietet den Leistungsberechtigten eine angemessene Beschäftigung, die ihrer Neigung und Eignung entspricht. Begrenzt durch die betriebliche Ausrichtung des Hofes hält der Leistungserbringer hierzu ein möglichst vielfältiges Angebot an Beschäftigungsplätzen vor. Die Leistungsberechtigten bekommen die für sie erforderliche Anleitung und Unterstützung um die Beschäftigungsangebote wahrnehmen zu können. Hierzu zählt neben personeller Unterstützung auch, die Aufteilung von Beschäftigungsangeboten sowie Anweisungen in einer für die Leistungsberechtigten verständlichen Form.
- (6) Leistungsinhalte werden in den folgenden Lebensbereichen (nach ICF) angeboten und gemäß der individuellen Gesamt- und Teilhabepläne erbracht. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Zuordnungen in den einzelnen Lebensbereichen nicht statisch sind, sondern die Leistungen auch in anderen Lebensbereichen erbracht werden können. Die Darstellung der nachfolgenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher Leistungen.

#### **Mögliche Leistungen im Bereich Lernen und Wissensanwendung**

- Befähigung und Unterstützung beim eigenständigen Lösen von Problemen und Treffen von Entscheidungen (hilfreiche Strategien entwickeln).
- Unterstützung beim Erlernen und Anwenden von Regeln und Handlungen zur Verbesserung der Alltagsfähigkeit.

#### **Mögliche Leistungen im Bereich allgemeine Aufgaben und Anforderungen**

- Unterstützung und Befähigung tägliche eigene Routinen durchzuführen – zu planen, zu handhaben und zu bewältigen (z.B. Tagesablauf, Tagesstrukturierung).
- Förderung und Unterstützung im Umgang mit alltäglichen Stresssituationen.
- Unterstützung beim Anwenden von Regeln und Handlungen zur Verbesserung der Alltagsfähigkeit

#### **Mögliche Leistungen im Bereich Kommunikation**

- Unterstützung bei der Kommunikation mit Anderen einschließlich der Klärung von Konflikten und Missverständnissen im Rahmen der Beschäftigung.

#### **Mögliche Leistungen im Bereich Mobilität**

- Unterstützung und Förderung bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und anderer Transportmittel (Fahrrad).

- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Fahrdiensten im Rahmen der Leistungserbringung in einem Umkreis von 15 km.

### **Mögliche Leistungen im Bereich Selbstversorgung**

- Unterstützung und Förderung eines angemessenen, gesundheitsbewussten Umgangs mit dem eigenen Körper, inkl. dem Versorgen, Waschen und dem wettergerechten An- und Auskleiden.
- Gespräche über Gesundheit / Krankheit mit dem Ziel der eigenständigen Auseinandersetzung und einer realistischen Krankheitseinschätzung.
- Unterstützung und Befähigung zu grundpflegerischen Tätigkeiten

### **Mögliche Leistungen im Bereich interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**

- Unterstützung und Förderung von sozialen Kontakten im Rahmen der Beschäftigung
- Unterstützung bei der Stärkung sozialer Kompetenzen, insbesondere Rücksichtnahme, Respekt, Wärme und Wertschätzung im Rahmen der sozialen Gemeinschaft und persönlichen Beziehung.

### **Mögliche Leistungen im Bereich bedeutende Lebensbereiche**

- Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer Umsetzung im Rahmen der persönlichen Lebensplanung
- Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung von Zukunftsaussichten
- Unterstützung beim Erlernen und Einüben von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Wissen wie z.B. Pünktlichkeit, Ausdauer

### **Mögliche Leistungen gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben**

- Unterstützung und Befähigung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (Gemeinschaftsleben) sowie Anregung und Förderung von Kontakten zu Dritten u.a. durch Bereitstellung eines kulturell geprägten Ortes zur Begegnung.
- Unterstützung bei der Teilnahme am politischen Leben.
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte als Staatsbürger.
- Beteiligung an der Gestaltung des Lebens in der Gemeinschaft z.B. Teilnahme am Hofgespräch, weiteren Planungsgesprächen (Feste, Freizeitaktivitäten).
- Gespräche, Telefonate und Schriftverkehr mittelbar für den Leistungsberechtigten bzw. personenübergreifend unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Es werden u.a. folgende spezifische Leistungen erbracht:

- Einweisung, Begleitung und Hilfestellung bei alltäglichen hauswirtschaftlichen Verrichtungen wie beispielsweise
  - Unterstützung bei der Reinigung des persönlichen Wohnraums und der Gruppenräume durch fachgerechte Handhabung von Staubsauger, Feudelgeschirr, Staubwedel und Belüftung der Räumlichkeiten.
  - Unterstützung beim Umgang mit elektrischen Klein- und Großgeräten wie Schnellkocher, Thermomix, Elektroherd mit Backofen, Geschirrspüler, Waschmaschine und Trockner für Allgemeinwäsche und Arbeitsbekleidung,
  - Zubereitung einfacher Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten,
  - Unterstützung beim Erlernen von Einmachverfahren für Obst und Gemüse aus eigenem Anbau
  - Beachtung von Mindesthaltbarkeitsdaten bei allen Lebensmitteln,
- Gruppenschulung im Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und Hygieneschulung,
- Unterstützung beim Umgang mit Müllentsorgung nach den unterschiedlichen Verwertungskriterien,

- Unterstützung und Anleitung für Kleinreparaturen mit Akkuschauber und Werkzeug,
- Umgang mit Erste-Hilfe-Kasten, Notruf über Mitarbeiter auslösen,
- Leseübungen und Schreibübungen für einfache Mitteilungen,
- Erlernen von Informationsgesprächen und Erfahrungsaustausch im Gruppenzusammenhang
- Unterstützung beim Umgang mit Kleintieren

Einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen im Sinne der Rechtsprechung des BSG werden durch die Leistungserbringerin nur wahrgenommen, soweit eine ärztliche Anordnung vorliegt und der Arzt bescheinigt, dass die Leistungen durch pädagogische Fachkräfte wahrgenommen werden dürfen. Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

(7) Zur Sicherstellung des Leistungsangebotes werden folgende Leistungen vereinbart:

1. Die Leistungen zur Sicherstellung der Leistungserbringung schließen die notwendigen Aufgaben von Leitung und Verwaltung/Zentralverwaltung sowie von Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Diensten ein, die der Gewährleistung der Teilhabeleistungen dienen. Diese umfassen insbesondere
  - a. Angebotsleitung
  - b. Rechnungswesen
  - c. Controlling
  - d. Personalverwaltung
  - e. Recht
  - f. Objektbetreuung
  - g. Pflege und Instandhaltung der Fachleistungsfläche
2. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen)
3. Leistungen aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Qualitätssicherung, Sozialraumkoordination, Arbeitnehmermitbestimmung) und gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen (z.B. Hygiene, Arbeitsschutz, technische Prüfungen).

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass Inhalt und Umfang dieser Leistungen Gegenstand der Verhandlungen in der Vertragskommission nach dem Landesrahmenvertrag SGB IX sind und werden diese Bestimmungen bei ihren Verhandlungen über die Fortsetzung der Vereinbarungen berücksichtigen.

## **§ 6 Umfang der Leistungen**

- (1) Die Leistungen umfassen eine Basisleistung und personenabhängige (individuelle) Leistungen.
- (2) Die personenabhängige (individuelle) Leistungserbringung erfolgt inhaltlich und im Umfang auf Grundlage der Ausgestaltung von Zeitkorridoren gemäß § 21 Abs. 6 LRV und § 7 LVO. Dieses Leistungsangebot umfasst einen Zeitkorridor.
- (3) Die Leistungserbringung in einem Zeitkorridor ist dabei grundsätzlich als gemeinsame Leistungserbringung gemäß § 116 Abs. 2 SGB IX zu verstehen. Unter gemeinsamer Leistungserbringung ist zu verstehen, dass mehrere Leistungsberechtigte einen vergleichbaren Bedarf haben, der durch ein gemeinsames Leistungsangebot gedeckt

werden kann. Die Leistungserbringung im Rahmen der gemeinsamen Inanspruchnahme umfasst dabei Gruppenangebote und individuelle Angebote. Sie sichert die Bedarfsdeckung im Einzelfall im Rahmen des vorliegenden Gesamt- und Teilhabeplanes und ermöglicht durch die Gestaltung der Leistungen die Erreichung der individuellen Ziele der leistungsberechtigten Personen.

- (4) Der Zeitkorridor ist als kalkulatorische Zeitspanne für direkte Leistungen pro leistungsberechtigte Person ausgestaltet.  
Leistungen im Zeitkorridor werden wie folgt vereinbart.  
Der Zeitkorridor beinhaltet einen Gesamtumfang von 10 Stunden pro leistungsberechtigte Person pro Woche. Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht umfasst.
- (5) Die Leistungen der Tagesförderung des Zeitkorridors 1 werden während der Zeiten, in denen keine Assistenzleistungen im Bereich Wohnen für die leistungsberechtigte Person erbracht werden, angeboten. Die Leistungserbringung der Tagesförderung erfolgt hauptsächlich von montags bis freitags. Sie umfasst wöchentlich einen Umfang von mindestens 35 Std.<sup>2</sup>
- (6) Es werden keine Leistungen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung nach anderen Sozialgesetzbüchern (z.B. SGB II, III, V VI, XI usw.), insbesondere keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie ärztliche verordnungsfähige Leistungen gemäß §§ 92, 37 Abs. 1, 37 Abs. 2 SGB V erbracht.
- (7) Erforderliche andere Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten können durch Dritte in der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft mit Zustimmung der Leistungserbringerin erbracht werden.

## **§ 7**

### **Qualitäten der Leistung(en)**

Als Qualität sind die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- a) Strukturqualität
- b) Prozessqualität
- c) Ergebnisqualität einschließlich der
- d) Wirksamkeit

#### **a) Strukturqualität**

- (1) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, seine Größe, den Ort der Leistungserbringung und seine Vernetzung im Sozialraum.
- (2) Personelle Ausstattung
  - a. Für die Basisleistungen werden nachfolgende Personalschlüssel vereinbart:

Leitung:

**1:100**

---

<sup>2</sup> Der Leistungserbringer erbringt für die Leistungsberechtigten neben den Assistenzleistungen entweder tagesstrukturierte Leistungen gemäß § 81 SGB IX oder Leistungen gem. § 60 SGB IX in einem Umfang von 35 Std. wöchentlich.

Verwaltung:	<b>1:47</b>
Wirtschafts-, Versorgungsdienste und technische Dienste:	<b>1:80</b>

Für notwendige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben steht entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung.

b. Für die personenabhängigen Leistungen werden folgende Personalschlüssel vereinbart:

- Für den Zeitkorridor wird folgender Personalschlüssel vereinbart: **1:6**

c. Die personenabhängigen Leistungen setzen sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wie folgt zusammen und können sich im Vertragsablauf verändern:

Eingesetzte Qualifikationen:

- Sozialpädagog\*innen (FH)
- Bachelor of Arts (soziale Arbeit),
- Heilerziehungspfleger\*innen
- Erzieher\*innen
- Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Zusatzqualifikation (z.B. FAMIT)
- Gesundheits- und Krankenpfleger\*innen
- Ergotherapeut\*innen
- Sonstiges (z.B. Handwerk, Hauswirtschaft)

Der Umfang der Mitarbeitenden mit der Qualifikation „Sonstiges“ (z.B. Handwerk, Hauswirtschaft) darf einen Umfang von 50% vom Gesamtpersonal nicht überschreiten.

Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Qualifikation können nach vorheriger Abstimmung mit der KOSOZ eingesetzt werden. Abweichungen von der Struktur sind mit der KosoZ AöR abzustimmen.

(3) Das in der Vorbemerkung des Leistungserbringers beschriebene Gesamtangebot teilt sich in die folgenden sozialrechtliche Leistungsangebote:

- Leistungen zum Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX (Tagesförderung Hof Saelde) nach dieser Vereinbarung und
- Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX sowie
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

auf. Für jedes dieser Angebote besteht eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit jeweils einer Personalvereinbarung.

Zur konzeptionellen Umsetzung der og. Angebote ist ein flexibler Einsatz des insgesamt vereinbarten Personals aller 3 Leistungsangebote möglich. Der Leistungserbringer ist zum flexiblen, bedarfsgerechten Einsatz des Gesamtpersonals der 3 Angebote berechtigt. Er verpflichtet sich, das gesamte, für die 3 Leistungsangebote vereinbarte Personal in Quantität und Qualität dokumentiert und nachprüfbar entsprechend der Belegung vorzuhalten. Die Zuordnung des Personals in die Bereiche Assistenz, Tagesstruktur

und Teilhabe am Arbeitsleben ist nur kalkulatorisch möglich und in der Gesamtheit über alle Leistungsbereiche hinweg zu prüfen.

Sollte im Rahmen einer übergreifenden Prüfung der 3 Angebote nach § 128 SGB IX festgestellt werden, dass vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten wurden und eine klare Zuordnung zu einem der og. Leistungsangebote nicht möglich ist, führt dies nicht zum Ausschluss der Rechtsfolgen aus § 129 SGB IX. Entsprechend dem flexiblen Personaleinsatz erfolgt eine evtl. Vergütungskürzung.

(4) Qualifizierung des beschäftigten Personals

- Maßnahmen zur internen und externen Qualifizierung des beschäftigten Personals (Fortbildung, Fallsupervision, Teamsitzung, Fallbesprechungen) werden nach fachlichen Maßstäben im erforderlichen, ausreichenden und angemessenen Rahmen durchgeführt.
- Die Leitung entscheidet dabei nach fachlichen Aspekten über die durchzuführenden Fortbildungen und Fallsupervisionen. Diese sollen eine fachliche Qualifizierung des Personals sicherstellen.
- Teamsitzung und Fallbesprechungen finden je nach Bedarf statt.
- Der Leistungserbringer hält einen jährlich zu aktualisierenden Fortbildungsplan für seine Mitarbeitenden vor.
- Die zuvor genannten Qualifizierungsmaßnahmen können auch in Kooperation mit der Hofakademie stattfinden.

(5) Ort der Leistungserbringung und räumliche Ausstattung

- Der Ort der Leistungserbringung ist:  
Lebensgemeinschaft Hof Saelde, 24358 Ascheffel, Unterschoothorst 5, 7 und 10
- Die Flächen für die Fachleistung betragen 228 m<sup>2</sup>. Darin enthalten sind ein Gemeinschaftsraum, Aufenthaltsräume, Mischflächen sowie Flächen für die Leitung und Verwaltung.

(6) Sächliche Ausstattung:

- a. Inventarpauschale
- b. Für die Leistungserbringung werden folgende Kraftfahrzeuge vereinbart:  
Reisekosten im Rahmen der Fachleistung.

(7) Größe des Leistungsangebotes:

- Das Leistungsangebot wird für 12 Leistungsberechtigte vereinbart. Die Leistungserbringung darf den vereinbarten Umfang an Leistungsberechtigten nicht überschreiten.
- Der Leistungserbringer unterrichtet den Leistungsträger – vertreten durch die KO-SOZ AöR – über die Belegungstage der letzten sechs Monate auf Aufforderung durch die Kosoz.

(8) Vernetzung im Sozialraum und Sozialraumarbeit:

- Vernetzung im regionalen und überregionalen System
  - Aktive Mitarbeit in folgenden Gremien:
    - Arbeitskreis Eingliederungshilfe des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
    - Bundesverbandes für anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Anthropoi),
- Kooperation mit regionalen Trägern von Hilfeangeboten, Selbsthilfegruppen
- Vernetzung im Sozialraum z.B. durch

- Kooperation mit örtlichen Sportvereinen
- Kooperation mit der örtlichen Feuerwehr
- Kontakte mit Vertragspartnern und Kunden

## **b) Prozessqualität**

- 1) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich zunächst an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientiert und sich fortlaufend dem jeweiligen Entwicklungsstand anpasst. Dabei steht der Fokus der Unterstützung einer selbstbestimmten Teilhabe im Vordergrund. Veränderungen und Anforderungen der Leistungsberechtigten wie auch der Leistungsberechtigtenstruktur insgesamt müssen notwendige Prozessänderungen nach sich ziehen.
  
- 2) Der Leistungserbringer hält für sein Leistungsangebot folgende Inhalte für die Prozessqualität vor und wendet diese an:
  - ein Leitbild des Trägers für das Leistungsangebot ist vorhanden und ist für alle zugänglich,
  - das Leistungsangebot verfügt über ein Konzept und eine Gesamtkonzeption einschließlich eines Konzepts zur Gewalt- und Mißbrauchsprävention, die für alle zugänglich sind und nach fachlichen Maßstäben aktualisiert werden,
  - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
  - Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des Leistungsberechtigten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2 LRV i.V.m. § 8 SGB IX
  - Einbeziehung der Leistungsberechtigten in Planung, Organisation und Durchführung der notwendigen Maßnahmen und bei den Angeboten zur Freizeitgestaltung,
  - die Kernprozesse sind beschrieben (Aufnahme, Entlassung, Maßnahmenplanung, Umgang mit Krisen) und für alle Mitarbeitenden zugänglich,
  - Gespräche, Telefonate und Schriftverkehr mittelbar für den Leistungsberechtigten bzw. personenübergreifend – Kontakt zu Dritten ohne Beteiligung des Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, sofern die Aufgabe nicht durch die evtl. bestehende gesetzliche Betreuung übernommen wird,
  - Organisation des Helferfeldes.
  - Gewährleistung der fachübergreifenden Teamarbeit durch:
    - regelmäßige Dienstbesprechungen,
    - teambezogene Arbeitsgruppen,
    - abgestimmte Prozesse der Kriseninterventionen
  - Regelmäßige Vollversammlung, in denen betroffene und begleitende Mitarbeiter die inhaltlichen/sächlichen Aufgabenstellungen des Hofgeschehens und des regionalen Umfeldes reflektieren und zukünftige Aufgabenstellungen und gewünschte Initiativen planen und beschließen.
  
- 3) Die Prozessqualität umfasst die Erstellung, Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der individuellen Assistenzpläne auf Grundlage des individuellen Gesamtplanes in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten einschließlich notwendiger Beiträge für die Hilfeplanung des Leistungsträgers u.a.:
  - Berichterstattung an den Leistungsträger,
  - Teilnahme an der Teilhabe-/Gesamtplanung auf Initiative des Leistungsträgers,
  - Jährliche interne Hilfeplanung (Jahresgespräch).
  
- 4) Die Prozessqualität umfasst die Dokumentation der Leistungserbringung dazu gehören die Schritte zu den im Gesamtplan ausgewiesenen Teilhabeziele. Des Weiteren werden

dokumentiert außergewöhnlichen Ereignissen im Tagesablauf sowie Handlungsbedarf; bewilligte geplante Einzelleistungen werden gesondert dokumentiert.

- 5) Einbeziehung und Kooperation von und mit Leistungsberechtigten, Angehörigen, rechtlichen Vertretern und dem weiteren sozialen Umfeld u.a. durch eine strukturierte Beteiligung der Bewohner entsprechend Selbstbestimmungsstärkungsgesetz -Durchführungsverordnung - SbStG-DVO.
- 6) Dienstplangestaltung und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Rahmen der Leistungserbringung entsprechen den fachlichen Anforderungen.
- 7) Der Leistungserbringer wendet ein systematisches Verfahren zur Qualitätssicherung/ und -entwicklung an. Der Leistungserbringer wendet das anerkannte Verfahren „Wege zur Qualität“ an. Die Refinanzierung dieses Verfahrens ist begrenzt auf die Kosten, die für andere geeignete Verfahren als betriebsnotwendig, wirtschaftlich und sparsam anerkannt werden können.
- 8) Der Leistungserbringer beachtet im Rahmen der Qualitätssicherung auch den Aspekt des Schutzes der Leistungsberechtigten vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch u.a. auch durch das Personal.

### **c) Ergebnisqualität**

Vor dem Hintergrund einer Leistungsvereinbarung ist Ergebnisqualität als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung bzgl. der Ziele gemäß § 1 dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten zu verstehen. Dabei sind die individuell angestrebten Ziele eines Leistungsberechtigten und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

Ergebnisse der Leistungsprozesse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten, ggf. Vertretungsberechtigten auf Wunsch des Leistungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

Ausgehend von Zielen gemäß § 1 können zur Darstellung und Bewertung der Zielerreichung, z.B. über die Assistenz-/Maßnahmenplanung des Leistungserbringers nachfolgend aufgeführte Kriterien für eine Ermittlung der Ergebnisqualität und der Wirkung der erbrachten Leistungen Anwendung finden. Zum Nachweis und zur plausiblen Bewertung werden dabei folgende Parameter erhoben und dokumentiert:

Ziele aus § 1 wurden aus Sicht des Leistungsberechtigten erreicht (subjektive Sichtweise):

- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich vollständig zufrieden
- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich teilweise zufrieden
- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich nicht zufrieden bin aber auf dem Weg
- mit dem Grad der Zielerreichung bin ich nicht zufrieden
- ich habe inzwischen andere Ziele als im Gesamtplan festgelegt.

Ziele aus § 1 wurden aus Sicht des Leistungserbringers erreicht (objektive Sichtweise):

- vollständig
- teilweise, ist aber auf dem Weg
- nicht, da sich die Ziele geändert haben



- nicht

Bei der Bewertung und Analyse des Zielerreichungsgrads sind die Bewertungen des Leistungsberechtigten, Leistungserbringers und Leistungsträgers zusammenzuführen.

Der Leistungserbringer dokumentiert die oben im Rahmen der Ergebnisqualität zu prüfenden Punkte für jeden Leistungsberechtigten und die Gesamtheit der Leistungsberechtigten schriftlich.

## § 8 Wirksamkeit der Leistung(en)

- (1) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer nach einer Vereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX erbrachten Leistungen ist als ein multikausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zielen im Interesse einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung zu verstehen. Sie ist integraler Bestandteil der Qualitätssicherung. Der Prozess zur Wirksamkeit wird über die Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzung der vereinbarten Prozesse und Standards ist, soweit für die Beurteilung der Wirksamkeit erforderlich, zu dokumentieren.
- (2) Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer in dieser Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele und Inhalte sowie den nach fachlichen Erkenntnissen der Eingliederungshilfe gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren und deren regelmäßiger Reflektion. Leistungsträger und Leistungserbringer treffen die nachfolgenden Regelungen, um die nachstehenden Prozesse, Instrumente und Standards umzusetzen.
- (3) Die Verankerung dieser Regelungen zur Wirksamkeit der Leistung richtet sich in erster Linie auf deren Nutzen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Leistungsangebotes. Ziel ist es, in einem konsensorientierten transparenten Prozess gemeinsame Erkenntnisse über die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um dieses Leistungsangebot – ausgerichtet auf die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe – im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten.
- (4) Die Wirksamkeit der Leistungen wird anhand der nachstehenden Wirksamkeitsindikatoren und Kontextfaktoren beurteilt. Kontextfaktoren sind dabei Einflussvariablen die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen.
- (5) Maßstab für die Bewertung der Wirksamkeit ist, ob den leistungsberechtigten Personen eine **selbstbestimmte und eigenverantwortliche individuelle Lebensführung** im Sinne des § 90 SGB IX (Wirksamkeitsziel) ermöglicht wird.
- (6) Unter dem Gesichtspunkt der Plausibilisierung und Bewertung, ob die vereinbarten Leistungen und vorhandenen Strukturen sowie Prozesse geeignet sind das zuvor genannte Ziel zu fördern, sind folgende Wirksamkeitsindikatoren zur Ermittlung des Grades der Erreichung dieses Ziels maßgebend, soweit sie Bestandteil der Gesamtplanung waren:
  - a. Anzahl der Personen, die sich in ihrer Biografie wahrgenommen und verstanden fühlen
    - Person entwickelt Bewusstsein für eigene Biografie

- Person empfindet das Lebensumfeld als biografisch stimmig, in Bezug auf Lebensort, Arbeit, Mitmenschen (Soziales)
- b. Anzahl der Personen, die das Angebot als unterstützend erleben
  - in Bezug auf die Fähigkeit ihr Leben selbst zu gestalten
  - in Bezug auf die Förderung bei der eigenen Lebensgestaltung
  - in Bezug darauf ihre individuellen Interessen verfolgen können (Kultur, Kunst, Bildung, Religion, Spiritualität usw.)
- c. Anzahl der Personen, die der Auffassung sind, dass sie ihre Meinung vertreten zu können
  - seinen Standpunkt im Dialog vertreten können
  - abweichende Standpunkte anderer Menschen respektieren können
  - in der Lage sein ein Gespräch zu führen
- d. Anzahl der Personen, die mit dem Teilhabeangebot zufrieden sind
  - die das Teilhabeangebot für sich als teilhabeförderlich erleben
  - die sich an der Beseitigung der Teilhabebarrieren beteiligen kann
- e. Anzahl der Personen, die die Angebote nutzen, auch außerhalb des Lebensortes für sie bedeutsame Beziehungen zu anderen Menschen zu pflegen (Familienangehörige, Partnerschaften, Freundschaften, Bezugs- und Vertrauenspersonen usw.)
- f. Anzahl der Personen, die die Wahlmöglichkeiten bzgl. der Angebote auch außerhalb des Lebensortes (Wohnen, Arbeit, Bildung, Ernährung, Gesundheit, Kultur und Freizeit, Begleitung durch Bezugspersonen etc.) nutzen.
- g. Anzahl der Personen, die bzgl. der Angebote ihre Rechte und Pflichten im Sinne von Partizipation kennen.
  - Kenntnis des Angebots

(7) Die Feststellung zur Wirksamkeit der Leistung(en) erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Die Daten zu dem/den Wirksamkeitsindikatoren sollen vom Leistungserbringer systematisch zum Beginn und zum Ende des vereinbarten Betrachtungszeitraumes erhoben und zusammengefasst werden. In der Datenerhebung sind leistungsberechtigte Personen zu berücksichtigen, die mindestens 6 Monate das Leistungsangebot genutzt haben. Diese Daten übermittelt der Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die KOSOZ AöR/ dem für die Vereinbarung zuständigen Leistungsträger. Die Vereinbarungspartner vereinbaren wie folgt, zu welchem Zeitpunkt die Daten übermittelt werden und wie und wann die gemeinsame Betrachtung erfolgt:

- Zeitraum: vom 01.06.24 bis zum 31.05.2026
- Datenübermittlung an KOSOZ AöR: bis zum 30.09.2024 bzw. 30.09.26
- Gemeinsame Betrachtung: bis zum 31.12.2026.

### **Teil 3 - Vergütungsvereinbarung**

#### **§ 9 Kalkulationsgrundlagen**

- (1) Die Inhalte, Umfänge und Qualitäten der Leistungsvereinbarung sind die Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der Leistungspauschale. Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Basisleistung, einer personenabhängigen Leistung zusammen. Ggf. weiteren Einzelleistungen gemäß § 21 Abs. 7 LRV-SH sind zusätzlich zu vergüten. Näheres ergibt sich aus der Vergütungsvereinbarung.
- (2) Die Kalkulation der Vergütung erfolgt nach dem ggfs. dafür vorgesehenen Kalkulationsformat (Formularsatz).
- (3) Basis für die Berücksichtigung der Personalkosten ist das vereinbarte Personal. Der Leistungserbringer vergütet seine Mitarbeitenden entsprechend der jährlich verständigten Kalkulation zur Vergütung (Formularsatz) in Verbindung mit den gültigen Arbeitsvertragsbedingungen.

#### **§ 10 Vergütungsvereinbarung**

Die Leistungspauschale beträgt und setzt sich wie folgt zusammen:

Zeitkorridor 1	32,35 €	kalendertäglich
Basisleistung	12,27 €	kalendertäglich

### **Teil 4 - Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Prüfungen und Kürzung der Vergütung**

Die Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung des LRV SH SGB IX in seiner jeweiligen Fassung finden Anwendung.

#### **§ 12 Gemeinsame Datenbank**

Die Vereinbarungen zur Datenbereitstellung zur Darstellung des Leistungsangebots (nach § 36 LRV SGB IX SH) sind von den Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages noch zu entwickeln. Nach Vorliegen dieser Vereinbarungen finden diese Regelungen unmittelbare Anwendung soweit der Leistungserbringer nicht widerspricht.

## **§ 13 Allgemeine Regelungen**

- (1) Der Leistungserbringer hat hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne von § 124 Absatz 2 S. 3 SGB IX sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Leistungserbringer bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von mindestens fünf Jahren von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen.
- (2) Datenverarbeitung:  
Die Vertragsparteien erklären mit dem rechtsverbindlichen Abschluss dieser Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) die Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse des Art. 6 Nr. 1 Ziff. b der DS-GVO in Verbindung mit den §§ 67 ff. SGB X in dem Maße für zulässig, soweit diese mit der vertraglichen Ausgestaltung und Umsetzung des SGB IX unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsinhalt herzuleiten sind. Soweit Vertragsinhalte durch Gesetze, Verordnungen oder auch Rahmenverträge konkretisiert werden, ergibt sich Umfang und Erforderlichkeit der Verarbeitung direkt aus diesen rechtlichen Vorgaben. In der weiteren und/oder vertieften Beurteilung sind die konkreten datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO und die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen einschlägig. Soweit Daten der Leistungsberechtigten Person betroffen sind, ist deren Zustimmung einzuholen.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich dem Leistungsträger vertreten durch die KOSOZ AöR alle Einzelvereinbarungen bzw. Bewilligungen nach § 123 Abs. 5 SGB IX, die im Zusammenhang mit diesem Leistungsangebot stehen, anzuzeigen.

## **§ 14 Anpassung der Vereinbarung**

- (1) Bei Änderungen der in § 1 genannten Grundlagen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Andere Absprachen sind unwirksam.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende wirksame Bestimmung ersetzt.

## **§ 16 Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung**

- (1) Die Leistungsvereinbarung gilt vom **01.01.2024** bis zum **31.12.2024** (Vereinbarungszeitraum). Sie ersetzt folgenden Änderungsvertrag zum Fortwirken des öffentlich-

rechtlichen Vertrags zur Überleitung im Sinne des § 33 Landesrahmentrag für Schleswig-Holstein in der Ausprägung von Leistungsvereinbarungen vom 01.06.2023.

- (2) Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Leistungsvereinbarung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum der Leistungsvereinbarung jeweils um ein Jahr, längstens bis zu einer Gesamtgeltungsdauer bis zum 31.12.2028 (siehe § 13 Abs. 3 LRV SGB IX SH).
- (3) Der Leistungserbringer erbringt zum 29.02.2024 eine Personalliste zu den drei Leistungsangeboten.

## § 17

### Vereinbarungszeitraum der Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung gilt vom **01.01.2024** bis zum **29.02.2024** (Vereinbarungszeitraum). Bei Tarifsteigerungen des TVöD kann der Leistungserbringer während der Vertragslaufzeit eine Anpassung der Vergütung um die Tarifsteigerung fordern. Diese kann auch pauschal vereinbart werden.
- (2) Sofern nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes der Vergütungsvereinbarung keine neue Vergütung vereinbart wurde, gilt diese Vergütung gem. § 127 Abs. 4 SGB IX bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung, längstens für die Dauer der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, weiter.

Kiel, den 19.12.2023

Ascheffel, den 19.12.2023

Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Im Auftrag

Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V.

  
\_\_\_\_\_  
Polenz

  
\_\_\_\_\_  
Rieper

  
Lebensgemeinschaft Hof Saelde e.V. Ascheffel  
24118 Ascheffel - Unterschöohtorst 5  
   
\_\_\_\_\_  
Peter Richert                      Johannes Richert